

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Mai 1918.

Nr. 16.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ergänzungs-
bestimmungen zur Essigsäure-Ordnung. . . Seite 139

2. Post- und Telegraphenwesen: Postprotektaufträge mit
in Einschließungen zahlbaren Besiegeln und Schreden 150
3. Statistik: Bekanntmachung über die Nachweisungen
auf Grund der Wohnungszählung im Mai 1918 151

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer V der Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien usw. vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 934) werden folgende Ergänzungsbestimmungen zu der bestehenden Essigsäure-Ordnung erlassen.

Ergänzung der Essigsäure-Ordnung.

A. Für Essigsäure, die auf anderem Wege als aus Holzessig oder aus essigsauren Salzen und nicht aus Alkohol durch Gärung gewonnen ist, wie z. B. für Essigsäure aus Kalziumkarbid, Äzetylen oder Aldehyd, gelten die Bestimmungen der Essigsäure-Ordnung mit nachstehenden Ergänzungen oder Abänderungen.

1. Zu § 1.

Die Essigsäure aus Kalziumkarbid usw. ist unter den gleichen Voraussetzungen Gegenstand der Besteuerung.

Für die Untersuchung ist anstatt der Anlage 1 die beifolgende Anlage 1a maßgebend.

2. Zu § 2 Abs. 2.

Sofern zwischen der gereinigten Essigsäure für technische Zwecke und der für Speisezwecke bestimmten in bezug auf Reinheit und Zusammensetzung kein Unterschied besteht, finden auf die

Essigsäurefabrik außer den im § 2 Abs. 2 aufgeführten Paragraphen auch die §§ 81 bis 102 Anwendung.

3. Zu § 31 unter c und zu Muster 5.

Es ist nur eine Beschreibung der Vorrichtungen zur Herstellung der ungereinigten Essigsäure vorzulegen. Von der abgeschlossenen Anlage zur Vereitung der gereinigten Essigsäure (vergl. Nr. 10) ist außer der Beschreibung der Geräte eine Zeichnung einzureichen.

4. Zu § 32 Buchstabe a.

In die Anmeldung der Räume sind nur diejenigen Räume aufzunehmen, in denen Betriebsbehandlungen zur Überführung der ungereinigten Essigsäure in gereinigte vorgenommen werden und in denen die gereinigte Essigsäure gelagert wird.

5. Zu § 33.

In die Geräteanmeldung sind nur die zur Vereitung der gereinigten Essigsäure dienenden Vorrichtungen, Destillierapparate und Sammelgefäße aufzunehmen.

6. Zu § 36.

Nur die Destillierblase für die rohe Essigsäure und die Sammel- (Aufbewahrungs-)gefäße für die rohe und für die gereinigte Essigsäure sind auf trockenem und nassem Wege zu verneifen.

7. Zu § 42.

Nur die Veränderungen der Vorrichtungen und Geräte in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure (vergl. Nr. 10) sind von dem Betriebsinhaber der Nebstelle anzuzeigen.

8. Zu den §§ 46—48.

Sofern zwischen der gereinigten Essigsäure für technische Zwecke und der für Speisezwecke bestimmten in bezug auf Reinheit und Zusammensetzung kein Unterschied besteht, finden die Bestimmungen der §§ 46—48 keine Anwendung. Der Betrieb ist vielmehr, wenn auch die Essigsäure nur zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden soll, als Fabrik zu behandeln, die Essigsäure zu Genußzwecken herstellt.

9. Zu § 54.

Unter „Rohstoff“ ist hier die in die Reinigungsanlage (vergl. Nr. 10) eingebrachte rohe Essigsäure zu verstehen.

10. Zu § 57.

Die Reinigung, Lagerung, Verpackung und Behandlung dieser Essigsäure darf nur in einer von allen anderen Betriebsräumen gesonderten Anlage erfolgen.

11. Zu § 62.

Über den Zugang an roher Essigsäure in die Anlage zur Reinigung der Säure (vergl. Nr. 10) ist ein Anschreibebuch nach anliegendem Muster 9a zu führen.

12. Zu den §§ 64—68.

Die Bestandsaufnahme hat sich hier nur auf die Bestände an roher und gereinigter Essigsäure zu erstrecken. An die Stelle des essigsauren Kalkes tritt die rohe Essigsäure unter Berücksichtigung ihrer Stärke und an die Stelle des Musters 11 das anliegende Muster 11a.

13.

Muster 12 erhält die Überschrift: „Anmeldung der Bestände an gereinigter Essigsäure zur Bestandsaufnahme . . .“.

In Muster 13 ist unter B anstatt „essigsaurer Kalk“ zu setzen „ungereinigte Essigsäure.“.

14.

In Muster 21 ist hinter Spalte 2 einzufügen:

aus Karbid herstellen	aus nicht selbst erzeugtem Aldehyd herstellen	aus sonstigen Roh- stoffen herstellen
2a	2b	2c

B. Übergangsbestimmungen.

1. Für bestehende, derartige Essigsäure herstellende Fabriken sind die in den §§ 31, 46, § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 der Essigsäure-Ordnung erforderlichen Anzeigen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung der im § 130 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ordnungsstrafen vor dem 8. Mai 1918 zu erstatten.

2. In derartigen Essigsäurefabriken ist am 15. Mai 1918 unter Benutzung der Muster 11a und 12 der Bestand an ungereinigter Essigsäure festzustellen, der sich in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure (vergl. A Nr. 10) befindet. Der ermittelte Bestand an roher Essigsäure ist im Lagerbuche (§ 62 der Essigsäure-Ordnung) nachzuweisen und der festgestellte Bestand an gereinigter Essigsäure bei der nächsten Bestandsaufnahme zu berücksichtigen.

C. Inkrafttreten.

Die Bestimmung unter B 1 tritt sofort in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 15. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Neuschel.



Anlage 1a.

Ergänzung der Anlage 1 zur Untersuchung von Essigsäure aus Aldehyd, Äthylen oder Kalziumkarbid.

Liegt eine Essigsäure vor, die nicht aus Holzessig oder essigsauren Salzen und nicht aus Alkohol durch Gärung, sondern auf anderem Wege gewonnen ist, so ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Anleitung für die Beamten.

Die Prüfung ist in derselben Weise vorzubereiten, wie in der Vorbemerkung zu Anlage 1 angegeben ist. Die Unterscheidung nach dem Gehalt an wasserfreier Essigsäure (Abschnitt a) unterbleibt. Für die Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung gelten die Bestimmungen des Abschnitts b auch hier. An die Stelle der Prüfung auf den Geruch (Abschnitt c Abs. 1) tritt folgende

Prüfung auf Schwermetallsalze.

Von der Durchschnittsprobe werden 5 ccm mit destilliertem Wasser auf 100 ccm aufgefüllt. 5 ccm dieser Lösung sollen, sofern die Essigsäure zu Genusszwecken geeignet sein soll, bei Zugabe von 1 ccm Schwefelwasserstoffwasser keine Dunkelfärbung annehmen. Tritt eine Dunkelfärbung auf, so ist die Essigsäure als nur für gewerbliche Zwecke verwendbar anzusehen. Das Schwefelwasserstoffwasser ist aus einer Apotheke oder Drogenhandlung zu beziehen und in gut verschlossener Flasche aufzubewahren. Vor dem Gebrauch ist es darauf zu prüfen, ob es noch deutlich nach Schwefelwasserstoff riecht. Andernfalls ist eine neue Menge zu beschaffen.

Im übrigen ist nach Abschnitt c Abs. 2 bis 4 zu verfahren.

2. Anleitung für die Chemiker.

An die Stelle der Prüfung auf Äteton tritt folgende

Prüfung auf Aldehyd.

50 ccm der zu untersuchenden Probe werden mit Natronlauge neutralisiert. Von der Flüssigkeit werden alsdann unter Verwendung eines Kühlers 10 ccm abdestilliert. 2 ccm des Destillats werden mit 1 ccm fuchsin-schwefeliger Säure versetzt. Tritt hierbei sofort oder binnen 3 Minuten eine starke Violettfärbung auf, so ist die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar anzusehen. Tritt die Reaktion nur schwach auf oder wird sie erst nach Ablauf von 3 Minuten intensiver, so ist die Essigsäure zu Speisезwecken geeignet.

Zur Herstellung der fuchsin-schwefeligen Säure wird 1 g salzsaures Rosalin in 800 ccm Wasser unter gelindem Erwärmen gelöst. In die erkaltete Lösung wird ein Strom von Schwefligsäureanhydrid, das aus einer Lösung von Natriumbisulfit durch Hinzugabe von Schwefelsäure in der Wärme entwickelt wird, eingeleitet, bis die Flüssigkeit eine hellgelbe Farbe angenommen hat und stark nach Schwefligsäureanhydrid riecht. Alsdann bringt man die Lösung mit Wasser auf 1 Liter und bewahrt sie in einem geschlossenen Gefäß auf.

Steuerbezirk

Muster 9a.

Lagerbuch

der

Essigsäurefabrik des

in

über die

zur Reinigung bestimmten Vorräte an Essigsäure

für das Rechnungsjahr 19

Enthält Blätter, die mit einer angehängelten Schnur durchzogen sind.

den 19

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede in die zur Reinigung usw. der Essigsäure bestimmten Räume aufgenommene Menge Essigsäure ist bei der Aufnahme in die Spalten 1 bis 5 einzutragen.
2. Wird Essigsäure ungereinigt aus diesen Räumen entfernt (verkauft, in den Fabrikbetrieb zurückgenommen usw.), so ist die Menge unter Ausfüllung der Spalten 7, 8, 12 bis 14 in Abgang zu stellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ungereinigte Essigsäure zu Grunde gegangen oder vernichtet worden ist.
3. Die zur Reinigung gelangten oder zu anderen Zwecken verwendeten Mengen sind sämtlich am Schlusse eines jeden Betriebstages abzuschreiben.
4. Das Lagerbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 5, 11 und 14 fortlaufend aufzunehmen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme zum weiteren Nachweis vorgetragene Zustand zu berücksichtigen ist.
5. Am letzten Tage des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch abzuschließen. Die in den Spalten 5, 11 und 14 sich ergebenden Schlusssummen sind in das Lagerbuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Lagerbuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Lagerbuch ist der Steuerbehörde einzureichen.

Z u g a u g								
Lau- fende Nr.	Zug der Ein- tragung	Der Effigäure		Wasserfreie Effigäure (berechnet aus Spalten 3 und 4)	Bemerkungen	Lau- fende Nr.	Zug der Ein- tragung	Entnahme
		Rein- gewicht	Stärke in Gewichts- teilen					Der Rein- gewicht
1	2	kg 3	v. S. 4	kg 5	6	7	8	kg 9

Abgang

zur Reinigung		Abgang zu anderen Zwecken oder aus anderem Anlaß			Prüfungsergebnisse
Essigsäure	Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalten 9 und 10) kg	Der Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalten 12 und 13) kg	
Stärke in Gewichts- teilen v. S.		Rein- gewicht kg	Stärke in Gewichts- teilen v. S.		14
10	11	12	13	14	15



Bebezirk

Anmeldung

der

Bestände an roher (ungereinigter) Essigsäure zur Bestandsaufnahme

am ten

19

in der Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung sind nur die in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure vorhandenen Vorräte an ungereinigter Essigsäure aufzunehmen.
2. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 10 und 17 bis 23 auszufüllen.
3. Bei der Ermittlung der Bestände durch Verwiegung kann eine größere Zahl Gefäße mit Essigsäure von annähernd gleicher Stärke unter einer Nummer aufgeführt werden, falls sie ein annähernd gleiches Roh- und Reingewicht haben. In diesem Falle hat der Anmeldende das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Gefäße in den Spalten 5 bis 7 und das Gesamtgewicht sämtlicher Gefäße in Spalte 8 nachzuweisen. Die Stärke der Essigsäure ist nach einer Durchschnittsprobe festzustellen.



A. Bestände, die durch Verwiegung ermittelt werden können.

Laufende Nummer	Anmeldung									Prüfungsergebnis					
	Der Gefäße			Der einzelnen Gefäße			Gesamt-rein-ge-wicht nach Spalten 2 und 7	Durch-schnittliche Stärke der Essigsäure in Gewichtsteilen v. S.	Wasser-freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 8 und 9)	Der einzelnen Gefäße			Gesamt-rein-ge-wicht nach Spalten 2 und 18	Durch-schnittliche Stärke der Essigsäure in Gewichtsteilen v. S.	Wasser-freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 14 und 16)
	Num-ber	Art	Be-zeich-nung und Num-mer	Rob-ge-wicht kg	Eigen-ge-wicht kg	Rein-ge-wicht kg				Rob-ge-wicht kg	Eigen-ge-wicht kg	Rein-ge-wicht kg			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16



B. Festände, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Vorläufige Nummer	Anmeldung				Prüfungsbefund				Bemerkungen		
	Der einzelnen Gefäße		Stärke der Essigsäure	Rein- gewicht der Essigsäure	Wasser- freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 20 und 21	Der Essigsäure		Wasser- freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 24 u. 25			
	Bezeichnung	Nr.	Inhalt an Essig- säure	in Gewichts- teilen	nach Spalten 20 und 21	Menge	Stärke in Ge- wichts- teilen	Rein- gewicht nach Spalten 24 u. 25		26 und 26)	
		l	v. S.	kg	kg	l	v. S.	kg	kg		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 30. April 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 300), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1917, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. August 1918 eingetreten ist, am 31. August 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. August 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit beauftragt werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. August 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. April 1918.

Der Reichsfanzler.
In Vertretung: Rüblin.

3. S t a t i s t i k.

Bekanntmachung

über die Nachweisungen auf Grund der Wohnungszählung im Mai 1918.
Vom 29. April 1918.

Gemäß des § 6 der Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung vom 25. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden haben dem kaiserlichen Statistischen Amte Nachweisungen einzusenden über:

1. die bewohnten und leerstehenden Wohnungen nach der Zahl der Wohnräume,
2. den voraussichtlichen Wohnungsbedarf nach dem Kriege,
3. die jährlichen Mietpreise der bewohnten Mietwohnungen (ohne Gewerberäume),
4. die Verteilung der Bewohner auf die verschiedenen Größenklassen der bewohnten Wohnungen,
5. die stark besetzten Kleinwohnungen nach der Zahl der Wohnräume und Bewohner,
6. die Wohnhäuser nach der Anzahl der Wohnungen.

In die Nachweisungen sind die in den nachfolgenden Mustern bezeichneten Angaben einzutragen.

§ 2.

Die in § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Nachweisungen sind bis zum 1. November 1918, die übrigen Nachweisungen bis zum 1. Januar 1919 einzusenden.

Berlin, den 29. April 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Tafel 1.

Die bewohnten und leerstehenden Wohnungen am

Gemeinden	Bevölkerungs- zahl am 5. 12. 1917	über- haupt	Bewohnte und-leerstehende Wohnungen									
			mit								Bohnräumen	
			nur Stübe	1 ohne Stübe	1 mit Stübe	2 ohne Stübe	2 mit Stübe	3 ohne Stübe	3 mit Stübe	4	5	6

Tafel 2.

Vorausichtlicher Wohnungsbedarf nach dem Kriege nach der Wohnungszählung
am 1918.

Gemeinden	Zahl der verheirateten oder verwitweten Frauen, die nach dem Kriege vor- ausichtlich eine beson- dere Wohnung beziehen werden	Darunter Frauen,		die den letzten Wohnort des Ehemanns nicht an- gegeben haben
		deren Ehemann zuletzt in der Zählgemeinde wohnte	in einer anderen Ge- meinde wohnte	

Tafel 4.

Verteilung der Bewohner auf die verschiedenen Größenklassen der

Gemeinden	Bevölkerungszahl am 5. 12. 1917	Zahl der Bewohner von Wohnungen									
		mit								Bohnräumen	
		nur Stübe	1 ohne Stübe	1 mit Stübe	2 ohne Stübe	2 mit Stübe	3 ohne Stübe	3 mit Stübe	4	5	6

Tafel 5.

Die stark besetzten Kleinwohnungen nach der Zahl der
In Wohnungen mit

Gemeinden	nur Stübe		1 ohne Stübe		1 mit							
	kommen auf je einen		mehr als		4							
	5 und mehr	4	3	5 und mehr	4	3	5 und mehr	4				
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b

Tafel 6.

Die Wohnhäuser nach der Anzahl der
Wohnhäuser mit

Gemeinden	1		2		3		4		5		6		7		8	
	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner	Wohn- häuser	Be- woh- ner



1918 nach der Zahl der Wohnräume.

7	8	9	10	11 und mehr	Leerstehende Wohnungen			Leerstehende Wohnungen unter 1000 Wohnungen		
					überhaupt	mit Wohnräumen (wie nebenstehend)		überhaupt	mit Wohnräumen (wie nebenstehend)	

Tafel 8. Jährliche Mietpreise der bewohnten Mietwohnungen (ohne Gewerberäume) am 1918.

Gemeinden	Durchschnittlicher jährlicher Mietpreis der bewohnten Wohnungen														
	mit Wohnräumen														
	nur Küche	1 ohne Küche	1 mit Küche	2 ohne Küche	2 mit Küche	3 ohne Küche	3 mit Küche	4	5	6	7	8	9	10	11 und mehr

bewohnten Wohnungen am 1918.

Von 1000 der Bevölkerung kommen auf Wohnungen																	
mit Wohnräumen																	
9	10	11 und mehr	nur Küche	1 ohne Küche	1 mit Küche	2 ohne Küche	2 mit Küche	3 ohne Küche	3 mit Küche	4	5	6	7	8	9	10	11 und mehr

Wohnräume und Bewohner am 1918.

Küche		2 ohne Küche		2 mit Küche		3 ohne Küche		3 mit Küche		
Raum		Personen		Personen		Personen		Personen		
mehr als 8 aber nicht 4	3	mehr als 2 aber nicht 3	wie bei 1 mit Küche		wie bei 1 mit Küche		wie bei 1 mit Küche		wie bei 1 mit Küche	
(a), Bewohner (b)		(a), Bewohner (b)		(a), Bewohner (b)		(a), Bewohner (b)		(a), Bewohner (b)		
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	

Wohnungen am 1918.

9	10	11-20	21-30	31-40	41-50	51-75	76-100	101 u. mehr	Überhaupt
Bewohner		Bewohner		Bewohner		Bewohner		Bewohner	
Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner	Bewohner



